

Bekanntmachung

Bauleitplanung;

Bebauungsplan Nr. 35: „Wohnen an der Schwandner Höhe“; hier: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Bodenwöhr hat in seiner Sitzung vom 27.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Wohnen an der Schwandner Höhe“ für die Flurnummer 93 der Gemarkung Altenschwand den Satzungsbeschluss gefasst.

Mit dieser Bekanntmachung vom 27.02.2026 tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

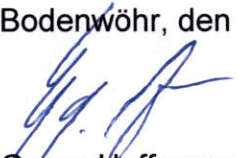
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans vom 27.02.2026 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bodenwöhr, den 27.02.2026


Georg Hoffmann
1. Bürgermeister



1. a) Angeschlagen am: 27.02.2026

b) Abgenommen am:

- | | |
|------------------------|----------------|
| 2. Im Regentalanzeiger | veröffentlicht |
| 3. Auf der Homepage | veröffentlicht |

